

Statuten des Vereins

„Österreichischer Stiftungsverband“ (ÖStV)

Präambel

Stiftungen tragen erfolgreich und wesentlich zur nationalen Wirtschaftsleistung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Sie sind berufen, auf stabile Kontinuität ausgerichtete Trägerinnen der Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und verantwortungsvoller Innovationen bei nachhaltiger Nutzung von Ressourcen zu sein. Sie leisten einen Beitrag zur Bewältigung der mannigfaltigen Herausforderungen in einer sich wandelnden Gesellschaft. Fokus der Tätigkeit des Vereins „Österreichischer Stiftungsverband“ ist die Förderung des Stiftungswesens und des zivilgesellschaftlichen Engagements.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ Österreichischer Stiftungsverband“ (ÖStV).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet und das benachbarte Ausland.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins „Österreichischer Stiftungsverband“ (ÖStV) ist die Vertretung der Interessen der Stiftungen in Österreich unter Einbeziehung des Stiftungswesens im benachbarten Ausland gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Stiftungen ihre Aufgaben und Anliegen wirksam erfüllen und umsetzen können und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung allgemein anerkannt und wahrgenommen wird. Seine Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auch auf Unternehmensträger- und Familienstiftungen, auf betriebliche Stiftungen, auf Stiftungen zur Erziehung, Bildung und Forschungsförderung, Kulturstiftungen sowie andere Stiftungen mit gemeinnützigen Zwecken. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Zweck wird beispielsweise erfüllt durch:
 - a) Förderung der guten Stiftungspraxis;
 - b) Datensammlung und Dokumentation;
 - c) Veranstaltungen, Veröffentlichungen;
 - d) Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Stiftungswesens;

- e) Setzung von Impulsen für zivil-, öffentlich- und finanzrechtliche Gesetzesvorhaben bei der österreichischen Legislative, in der Europäischen Union und internationalen Organisationen, dies zur Bewahrung und Weiterentwicklung von Stiftungen und vergleichbaren Rechtsträgern;
- f) Unterstützung der Stiftungen bei der Erfüllung ihres Stiftungszwecks;
- g) Unterstützung der Organmitglieder von Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- h) Unterstützung von Stiftern, Begünstigten und anderen interessierten Personen bei Fragen und Problemstellungen im Zusammenhang mit Stiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen;
- i) Vernetzung von Stiftungen im In- und Ausland;
- j) Kooperation mit anderen vergleichbaren Vermögensträgern und deren Interessenvertretungen.

§ 3: Art der Mittelaufbringung

Zur Deckung der Kosten des Vereins dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Subventionen, Förderungen;
- c) Sponsorengelder;
- d) Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen, sonstige Zuwendungen;
- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) Ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen;
- b) Fördernde Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft ist vertraglich zu regeln.
- c) Ehrenmitglieder, das sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft ist unbefristet.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Stiftungen, andere juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen sowie natürliche Personen sein.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet infolge
 - a) schriftlicher Austrittserklärung;
 - b) Ableben;
 - c) bei juristischen Personen und anderen rechtsfähigen Personenvereinigungen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Rechtsfähigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. desselben Jahres mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend. Eine verspätete Anzeige ist erst zum nächsten möglichen Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens ausschließen. Eine grobe Pflichtverletzung liegt beispielsweise vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz (3) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Jahresbeitrag und Beitrittsgebühr

Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen und ist auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu; das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand eine Kopie der geltenden Vereinsstatuten zu begehren.
- (3) Mindestens zehn Prozent der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Dieser Antrag ist zu begründen und bedarf der Schriftform.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Erfüllung des Vereinszwecks beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorganisation

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), das Leitungsorgan (§ 15) und die Rechnungsprüfer (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten neun Monate eines Geschäftsjahres am Sitz des Vereines oder in einer Landeshauptstadt in Österreich statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks von mindestens zehn Prozent der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs 5, erster Satz VereinsG),
 - d) Einberufung durch die Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs 5, zweiter Satz VereinsG),
 - e) oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 (5)).
- statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen ist jedes Mitglied mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin postalisch oder elektronisch unter der von ihm dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse einzuladen. Zusätzlich ist die Einberufung der Versammlung auf der Website des Vereins zu veröffentlichen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der letzten Verlautbarung auf der Website, der elektronischen Übermittlung oder der Aufgabe der Sendung zur Post und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen liegen. Die Einberufung ist in den Fällen des Absatzes (1) und des Absatzes (2) litera a) – c) durch den Vorstand, im Fall des Absatzes (2) litera d) durch die RechnungsprüferInnen oder im Fall des Absatzes (2) litera e) durch den Kurator vorzunehmen.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor deren Termin beim Vorstand schriftlich oder per E - Mail einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt und in dieser stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und andere rechtsfähige Personenvereinigungen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Im Fall ihrer Beschlussunfähigkeit ist sie zu unterbrechen und nach mindestens einer halben Stunde fortzusetzen.

Sie ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Wahlen in der Generalversammlung und deren Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll sowie über die Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (10) Über die Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern elektronisch zu übermitteln.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung des/der Präsidenten/in, seiner/ihrer Stellvertreter/innen und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer/innen;
- b) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein;
- g) Entlastung des Vorstands;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge und Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens vier und höchstens zwölf Mitglieder an, die in verantwortungsvollen Positionen in der

Gesellschaft, insbesondere der Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen im Stiftungswesen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Vereins leisten können.

- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Präsidenten/in, ferner einem/einer Stellvertreter/in aus Wien und einem/einer Stellvertreter/in aus den Bundesländern;
 - b) dem/der Schriftführer/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Kassier/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in, sowie
 - d) den Beisitzer/innen.
- (3) Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung (Kooptation) eines Mitglieds ist zulässig. Sollte der Vorstand nicht die Mindestanzahl von Mitgliedern gemäß Absatz (1) haben, verlängern sich die Mitgliedschaften bis zur Wahl einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstands während seiner Funktionsperiode auf die frei gewordene Stelle eine andere wählbare Persönlichkeit als Mitglied zu kooptieren. Dafür ist die nachträgliche Zustimmung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen, widrigenfalls die so kooptierte Persönlichkeit mit dem Ende der Generalversammlung aus dem Vorstand ausscheidet.
- (5) Hat der Vorstand nicht mehr mindestens vier Mitglieder, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Wahl der auf eine Anzahl von mindestens vier fehlenden Mitglieder des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt, beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der nach seiner Bestellung unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch
 - a) Ablauf der Funktionsperiode;
 - b) Rücktritt: Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam;
 - c) Abberufung durch die Generalversammlung aus wichtigem Grund, wozu auch die mangelnde gesundheitliche Eignung eines Mitglieds zählt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - d) Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - e) Vollendung des 80. Lebensjahres;

f) Ableben.

- (7) Der Vorstand wird von dem/der Präsidenten/in, bei Verhinderung von den beiden Stellvertretern/innen gemeinsam, schriftlich oder mündlich, einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kommt das Recht auf Einberufung des Vorstands jedem sonstigen Vorstandsmitglied zu.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus vier Mitgliedern, müssen mindestens drei anwesend sein, um beschlussfähig zu sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Vorstandes wird die Sitzung unterbrochen und nach mindestens einer halben Stunde fortgesetzt. Der Vorstand ist sodann beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die nicht früher als fünf und nicht später als zwanzig Tage, gerechnet vom Tage der ersten Sitzung, stattzufinden hat. Bei dieser zweiten Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gegeben.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag. Sind nur drei Vorstandsmitglieder anwesend, kann ein Beschluss nur einstimmig gefasst werden.
- (10) Rechtsgeschäfte zwischen einem Mitglied des Vorstands und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, wobei das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Mögliche Interessenkonflikte haben die Mitglieder dem Vorstand unverzüglich zu melden. Ein Mitglied des Vorstands darf nicht in einem Weisungs- oder Kontrollverhältnis zu einem anderen Mitglied stehen.
- (11) Den Vorsitz im Vorstand und in dessen Sitzungen führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, den/die die Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, sonst dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.
- (13) Die Vorstandsmitglieder handeln in ihrer Funktion ehrenamtlich.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Entwicklung der strategischen und organisatorischen Vorgaben für die Führung der Vereinsgeschäfte an das Leitungsorgan (§ 15). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere nachstehende Angelegenheiten. Der Vorstand hat
 - a) die Beschlüsse des Vereins vorzubereiten und zu vollziehen;
 - b) der Generalversammlung mindestens einmal jährlich über die grundsätzliche Entwicklung des Stiftungswesens, die Vereinstätigkeiten, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss zu berichten sowie die künftigen Herausforderungen, die Stiftungen betreffen, darzustellen (Jahresbericht);
 - c) ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben einzurichten;
 - d) den vom Geschäftsführer zu erstellenden Jahresvoranschlag, den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss zu prüfen und zur Vorlage an die Generalversammlung zu verabschieden;
 - e) die Generalversammlung vorzubereiten und einzuberufen;
 - f) Richtlinien für Tätigkeiten des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu erlassen;
 - g) über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern zu entscheiden;
 - h) mit Angestellten des Vereins Arbeitsverträge abzuschließen und zu beenden;
 - i) über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen und Krediten zu entscheiden.
- (2) Der Vorstand bestellt den/die Geschäftsführer/in, mit dem der/die Präsident/in namens des Vereins einen Anstellungsvertrag abzuschließen hat.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung sowie im Vorstand und überwacht die Durchführung der Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.
- (2) Der/die Präsident/in bildet weiter zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in das Leitungsorgan des Vereins (§ 15).

- (3) Im Fall der Verhinderung des/der Präsidenten/in kommen die Aufgaben gemäß den Absätzen (1) und (2) den Stellvertreter/innen des/der Präsidenten/in gemeinsam zu.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und mit dem/der Geschäftsführer/in umzusetzen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/erin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Dazu zählen die Betreuung des gesamten Finanzwesens, die Überwachung der Einhaltung des Budgets, der Einzug der Mitgliedsbeiträge, die Betreuung des Bankverkehrs sowie die Meldung von eingehenden Spenden.

§ 15: Leitungsorgan

- (1) Das Leitungsorgan besteht aus dem/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung aus seinen/ihren Stellvertreter/innen, und dem/der vom Vorstand zu bestellenden Geschäftsführer/in (§ 13 Absatz 2).
- (2) Der/die Geschäftsführer/in führt zusammen mit dem/der Präsidenten/in (§ 14 Absatz 1), bei Verhinderung des/der Präsidenten/in zusammen mit seinen/ihren Stellvertreter/innen (§ 14 Absatz 3) die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Die Geschäftsführung betreffende Beschlüsse des Leitungsorgans werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in unterstützt auch den Vorstand bei der Erfüllung von dessen Aufgaben (§ 13 Absatz 1).
- (6) Das Leitungsorgan kann – jeweils unter dem Vorsitz und der Führung eines einschlägigen Experten – Arbeitskreise einrichten, die Vorschläge für Rechtsreformen auf ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet erarbeiten und dem Leitungsorgan zur weiteren Behandlung vorlegen. Dazu zählen

insbesondere ein "Arbeitskreis Recht" und ein "Arbeitskreis Familienunternehmen". Der Vorsitzende und die Mitglieder eines Arbeitskreises werden vom Leitungsorgan bestimmt und zur Mitarbeit eingeladen.

- (7) Mit dem/der Geschäftsführer/in ist ein Anstellungsvertrag zu schließen.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der/die Geschäftsführer/in hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17: Schlichtungseinrichtung und Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor einer „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne von § 8 des Vereinsgesetzes 2002 auszutragen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand nach Anrufung der Schlichtungseinrichtung durch eine Streitpartei aus dem Kreis der nicht in den Streit verwickelten Vereinsmitglieder unverzüglich zu bestellen sind. Dabei sind Befangenheiten zu vermeiden. Die so bestellten Schlichter bestimmen ad hoc von sich aus frei, aber unter Bedachtnahme auf den Gegenstand der Streitigkeit das Verfahren der Schlichtungseinrichtung. Den Streitparteien ist beidseitiges Gehör zu gewähren.
- (3) Ist die Rechtsstreitigkeit nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung nicht geschlichtet, so wird der Streit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ZPO entschieden.

- (4) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Auf Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen hat der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei einer oder mehreren Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Dieses Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form Vereinsmitgliedern zugutekommen.